



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2014
(OR. en)

16516/14
ADD 1

PV/CONS 66
JAI 990
COMIX 659

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3354.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**JUSTIZ UND INNERES**) vom 4. und 5. Dezember 2014 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

B-PUNKTE (Dok. 16218/14 OJ/CONS 66 JAI 970 COMIX 647)

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (erste Lesung)..... 4
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (erste Lesung) 7
4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft 7
5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (erste Lesung) 8
6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (erste Lesung) 8
7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (erste Lesung) 8
8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (erste Lesung) 8

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (erste Lesung)	9
10.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (erste Lesung)	9
11.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (erste Lesung)	9
12.	a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands	
	b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften	10
16.	Terrorismusbekämpfung.....	10
17.	Sonstiges.....	10

*

* *

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (erste Lesung)

- Partielle allgemeine Ausrichtung²
- Orientierungsaussprache

16140/14 DATAPROTECT 181 JAI 961 MI 950 DRS 163 DAPIX 183

FREMP 220 COMIX 645 CODEC 2375

+ COR 1

15656/1/14 REV 1 DATAPROTECT 170 JAI 891 MI 898 DRS 154 DAPIX 172

FREMP 210 COMIX 616 CODEC 2276

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu Artikel 1, Artikel 6

Absätze 2 und 3 und Artikel 21 sowie Kapitel IX des Entwurfs der Datenschutz-

Grundverordnung, wobei von Folgendem ausgegangen wird:

- i) Die partielle allgemeine Ausrichtung wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und sie schließt künftige Änderungen am Wortlaut der vorläufig vereinbarten Artikel, die der Gesamtkohärenz der Verordnung dienen, nicht aus;
- ii) die partielle allgemeine Ausrichtung greift horizontalen Fragen nicht vor;
- iii) die partielle allgemeine Ausrichtung stellt kein Mandat für den Vorsitz dar, einen informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament über den Text aufzunehmen.

Zum Konzept der einzigen Anlaufstelle führte der Rat eine Orientierungsaussprache, in deren Verlauf die Mehrheit der Mitgliedstaaten sich für die im Vermerk des Vorsitzes dargelegte allgemeine Struktur der einzigen Anlaufstelle aussprach. Einige wenige Mitgliedstaaten äußerten ernste Bedenken zum Vermerk des Vorsitzes und vertraten die Auffassung, dass die darin skizzierte Struktur nicht gewährleiste, dass die vom Rat zuvor festgelegten Ziele für die einzige Anlaufstelle erreicht würden.

Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass es im Rat eine Mehrheit gab, die die im Vermerk des Vorsitzes dargelegte allgemeine Struktur der einzigen Anlaufstelle unterstützen konnte, einschließlich der Idee eines Mitbestimmungsmechanismus zwischen den beteiligten Datenschutzbehörden und des rechtlich verbindlichen Charakters der Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses.

² (*) Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

Es muss bei einer Reihe noch offener Fragen weitere fachliche Arbeit geleistet werden.

Deutschland gab die nachstehend aufgeführte Erklärung ab (siehe auch Anlage).

Österreich, Ungarn und Slowenien gaben die nachstehend aufgeführte Erklärung ab (siehe auch Anlage).

Erklärung Deutschlands

zu Kapitel IX des Vorschlags zur Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung des Ratsdokuments 16140/14

"Deutschland unterstützt die partielle allgemeine Ausrichtung unter den in Nummer 4 des Dokuments aufgeführten Bedingungen, unterstreicht aber die Bedeutung einer Regelung, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes auch strengere Regelungen vorsehen zu können. Deutschland behält sich daher vor, diesen Punkt in den weiteren Verhandlungen nochmals aufzugreifen. Der Beschäftigtendatenschutz ist elementarer und unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsrechts. Arbeitsrechtliche Regelungen werden als Sonder- und Schutzrecht zugunsten des Arbeitnehmers als schwächerem Vertragspartner verstanden und dementsprechend in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ausgelegt. Daher legt das Europäische Arbeitsrecht im Allgemeinen nur Mindeststandards fest, die den Mitgliedstaaten als Rahmen dienen. Das bedeutet, dass ein durch europäisches Recht geschaffenes Mindestschutzniveau von den Mitgliedsstaaten nicht unterschritten werden darf, diese jedoch gleichzeitig nicht daran gehindert werden, ein höheres Maß an Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzuschreiben. Um dieses System des europäischen Arbeitsrechts im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung für den Beschäftigtendatenschutz als Bestandteil des Arbeitsrechts zu wahren, setzt sich Deutschland dafür ein, in Artikel 82 den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes ein über das Niveau der Verordnung hinausgehendes Schutzniveau zu erhalten oder ein derartiges Niveau zu schaffen (Absatz 1: "Die Mitgliedstaaten können per Gesetz spezifischere **oder striktere** Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer vorsehen..."). Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Standards der Verordnung auch im Beschäftigungsbereich gelten und die Mitgliedstaaten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - wie auch sonst im Europäischen Arbeitsrecht üblich - ein „Mehr“ an Schutz gewähren können."

Erklärung Österreichs, Sloweniens und Ungarns

zu dem Vorschlag zur Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung des Ratsdokuments 16140/14 + COR 1

"Österreich, Slowenien und Ungarn sind nicht in der Lage, dem aktuellen Stand der Verhandlungen als partielle allgemeine Ausrichtung in Bezug auf die Bestimmungen zum öffentlichen Sektor (Artikel 1, Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 21) sowie Kapitel IX zuzustimmen, da nach unserer Auffassung folgende Punkte noch offen sind:

Zu Artikel 1 Absatz 2a

Österreich, Slowenien und Ungarn weisen darauf hin, dass sich aus Artikel 8 des GRR in Verbindung mit der Rechtsprechung zu Artikel 8 der EMRK für die EU und ihre Mitgliedstaaten die Pflicht ergibt, Gesetze zu erlassen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Einrichtungen zu privaten Zwecken regeln und gegebenenfalls soweit wie nötig einschränken, um ein Gleichgewicht zwischen dem Recht des Einzelnen auf Datenschutz und dem Datenbedarf der Kontrolleure des privaten Sektors für die Datenverarbeitung herzustellen. Allerdings trägt weder der derzeitige Text des Artikels 1 Absatz 2a noch des Artikels 6 dieser Verpflichtung in ausreichendem Maße Rechnung. Österreich, Slowenien und Ungarn bleiben daher bei der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in der Verordnung explizit dazu ermächtigt werden müssen, die obengenannten Gesetze gemäß dem österreichischen Vorschlag für Artikel 82b (siehe Dok. 15768/14) zu erlassen.

Slowenien und Ungarn möchten darüber hinaus betonen, dass eine Klausel, die für ein Mindestmaß an Harmonisierung im öffentlichen Sektor sorgt, eine optimale Lösung darstellen würde.

Zu Artikel 21 Absatz 1

Österreich verweist erneut auf die Frage der Aufnahme von Artikel 5, und zwar unter Bezugnahme auf die Einschränkungen bestimmter Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung, die nach Artikel 21 Absatz 1 zulässig sind. In Anbetracht des Erfordernisses einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit im einleitenden Text von Artikel 21 Absatz 1 würde dies dazu führen, dass der unter Artikel 5 geforderte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 21 nicht mehr anwendbar wäre.

Zu Artikel 80 Absatz 2

Österreich, Slowenien und Ungarn bedauern, dass der Geltungsbereich von Absatz 2 über die Meinungsfreiheit nicht umfassender ist.

Zu Erwägungsgrund 121, in Bezug auf Artikel 80

Österreich, Slowenien und Ungarn möchten betonen, dass der vorletzte Satz des Erwägungsgrunds 121 zu einer inakzeptablen Auslegung der Rechtslage in Fällen führen könnte, in denen sich in den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten verankerte Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung voneinander unterscheiden. Einzig und allein festzustellen, dass in diesen Fällen das Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anzuwenden wäre, ist ein eher unklarer und zu weitreichender Ansatz, mit dem insbesondere einzelstaatliche Mediengesetze verletzt werden könnten. Ferner könnte der vorgeschlagene Ansatz auch zu Forum Shopping führen, wobei hier gemeint ist, dass das niedrigste Schutzniveau, das von den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates geboten wird, die in der gesamten EU generell geltende Rechtsvorschrift werden könnte. Dies muss vermieden werden. Erwägungsgrund 121 muss unserer Meinung nach weiter geprüft werden, da er in der letzten Phase der Verhandlungen hinzugefügt und nicht eingehend erörtert wurde.

Zu Artikel 82 Absatz 1

Österreich, Slowenien und Ungarn sind der Auffassung, dass Mitgliedstaaten dazu ermächtigt werden sollen, beschäftigungspolitische Regelungen zu schaffen, die nicht nur spezifischer, sondern auch "strenger" als die der Verordnung sind.

Zu Artikel 85 Absatz 1

Österreich schlägt unter Hinweis auf die DAPIX-Erörterungen vor, eine enge Verbindung zwischen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandten Vorschriften für den Schutz von Einzelpersonen und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten zur Rechtfertigung der Anwendung herzustellen. Nach dem Wort "Mitgliedstaat" in der ersten Zeile ist daher der Passus "aus bestimmten bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen" hinzuzufügen."

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (erste Lesung)

– Sachstand

15730/14 DATAPROTECT 173 JAI 903 DAPIX 177 FREMP 213

COMIX 622 CODEC 2289

+ COR 1

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass der Gemischte Ausschuss auf Ministerebene über den Sachstand der Datenschutz-Richtlinie unterrichtet wird.

4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

– Orientierungsaussprache

15862/1/14 REV 1 EPPO 70 EUROJUST 205 CATS 194 FIN 878 COPEN 298

GAF 64

Der Rat stellte fest, dass

- a) die Mehrheit der Delegationen, die sich zu Wort gemeldet hatten, sich darin einig war, dass die Vorschriften für die Ernennung und Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte insbesondere durch die Einführung eines transparenteren und objektiveren Verfahrens für die Be- und Ernennung der Mitglieder des Kollegiums verschärft werden sollten;
- b) die einschlägigen Gesetzesentwürfe entsprechend aktualisiert werden sollten.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (erste Lesung)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
16139/14 EUROJUST 212 EPPO 73 CATS 196 COPEN 306 CODEC 2374
+ COR 1
+ COR 2

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 16139/14 enthaltenen COSME-Programm. Die Tschechische Republik hat ihre Vorbehalte zu dem Text und die niederländische Delegation ihren Parlamentsvorbehalt zurückgenommen. Schweden und Finnland gaben die in der Anlage enthaltene Erklärung ab.

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (erste Lesung)

- Allgemeine Ausrichtung
15837/14 DROIPEN 142 COPEN 297 CODEC 2316

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 16531/14 enthaltenen Text.

7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (erste Lesung)

- Sachstand
15490/14 DROIPEN 129 COPEN 278 CODEC 2241

Der Rat nahm den Sachstand betreffend die vorgeschlagene Richtlinie zur Kenntnis. Die Beratungen über dieses Dossier werden unter dem kommenden Vorsitz fortgeführt.

8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (erste Lesung)

- Sachstand
15221/14 DROIPEN 127 JAI 847 GAF 62 FIN 830 CADREFIN 122
CODEC 2191

Der Vorsitz gab einen kurzen Überblick über den Sachstand und forderte die Minister auf, weiter darüber nachzudenken, wie ein Kompromiss mit dem Parlament in Bezug auf die Problematik des MwSt-Betrugs gefunden werden könnte.

9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (erste Lesung)

- Politische Einigung
15414/14 JUSTCIV 285 EJUSTICE 109 CODEC 2225
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1

Der Rat

- a) erzielte eine politische Einigung zu dem in Addendum 1 zu Dokument 15414/14 enthaltenen Kompromisspaket;
- b) beauftragte die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates, mit der Überprüfung des Kompromisspakets fortzufahren.

10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (erste Lesung)

- Leitlinien für die Orientierungsaussprache
15843/14 JUSTCIV 303 FREMP 217 CODEC 2319

Der Rat

- a) billigte die in Dokument 15843/14 dargelegten Leitlinien und
- b) forderte die Gruppe "Zivilrecht" auf, die Arbeit an der vorgeschlagenen Verordnung unter Berücksichtigung dieser Leitlinien fortzusetzen.

11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (erste Lesung)

- Allgemeine Ausrichtung
15841/14 JUSTCIV 302 EJUSTICE 119 CODEC 2317
+ ADD 1

Der Rat

- a) billigte eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 15841/14 enthaltenen Kompromisspaket und
- b) nahm zur Kenntnis, dass dieser Text die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung bilden wird.

12. a) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands**
– Sachstand
- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften**
– Sachstand
16171/14 JUSTCIV 313

Der Rat

- a) nahm zur Kenntnis, dass der Vorsitz jeweils einen möglichen Kompromisstext zu den beiden Vorschlägen für eine Verordnung vorgelegt hat;
- b) nahm zur Kenntnis, dass mehrere Mitgliedstaaten eine Bedenkzeit benötigen, damit sie eine Bewertung der Ergebnisse der bisherigen Arbeit vornehmen können;
- c) vereinbarte, die möglichen Kompromisstexte zu den beiden Vorschlägen für eine Verordnung möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende 2015 erneut zu prüfen, um einzuschätzen, ob die erforderliche Einstimmigkeit erreicht werden kann.

16. Terrorismusbekämpfung

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (**erste Lesung**)
= Sachstand

Der Rat wurde kurz über die Ergebnisse der Aussprache während des Mittagessens über EU-PNR- und PNR-Abkommen mit Drittländern informiert.

17. Sonstiges

- **Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen**

Der Vorsitz unterrichtete die Delegationen über den Sachstand in Bezug auf die von den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates geprüften Vorschläge zu der Richtlinie betreffend Studenten und Forscher sowie der Verordnung zur Änderung von Artikel 8 Absatz 4 der Dublin-Verordnung über unbegleitete Minderjährige.